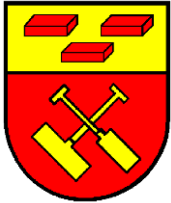


Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 13/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 07.05.2024

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 („Flethstraße“)	2
Bebauungsplan Nr. 71 „Flethstraße“	4
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Thüler Straße“, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	6



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 13/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 07.05.2024

Bekanntmachungen

14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 („Flethstraße“)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit Schreiben vom 30.01.2024 die vom Rat der Gemeinde Bösel am 13.12.2023 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bösel vom 07.05.2024 sowie in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung, und zwar bewirkt durch die zuletzt Erscheinende der beiden Ausgaben, wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung ist in der folgenden Planzeichnung kenntlich gemacht:



**Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flethstraße“
(ohne Maßstab)**



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 13/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 07.05.2024

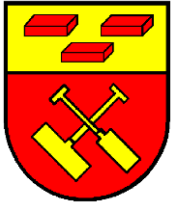
Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im geänderten Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Ordnung –, Zimmer 2.10, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ferner sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter <https://www.boesel.de/> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 schriftlich gegenüber der Gemeinde Bösel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



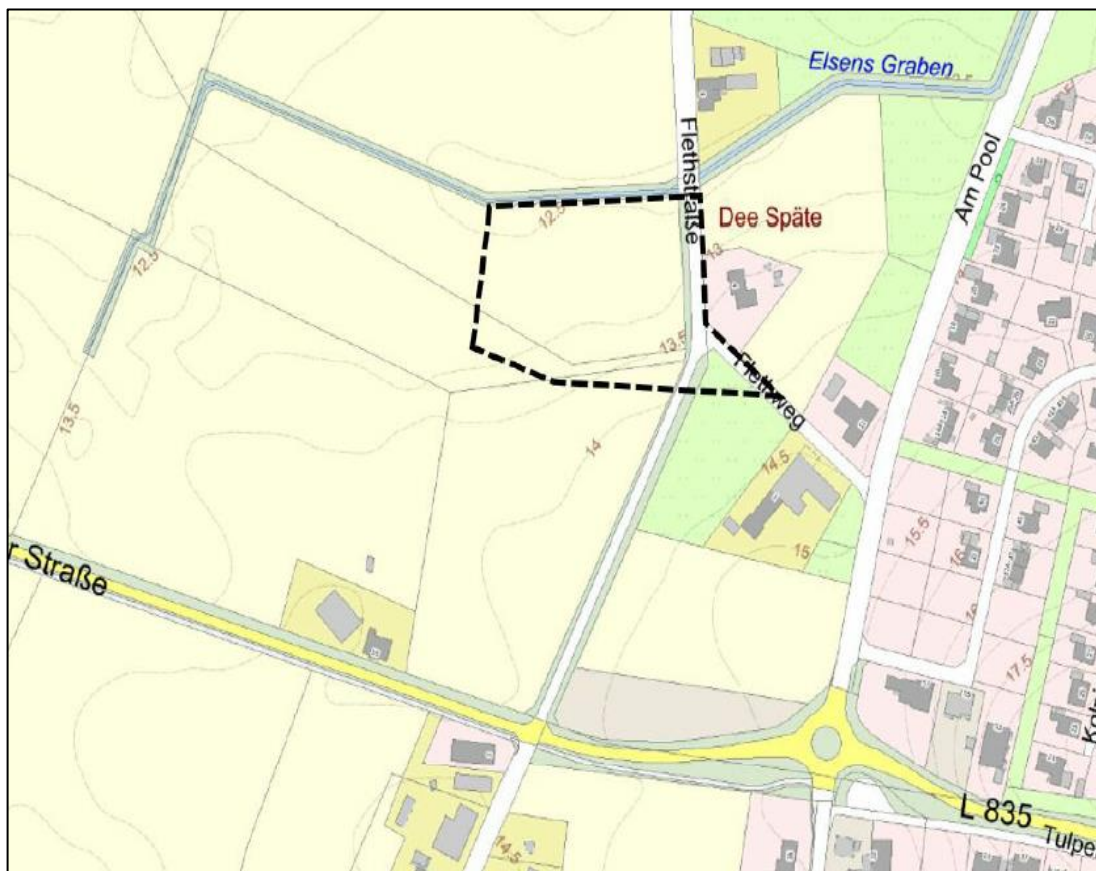
Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 13/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 07.05.2024

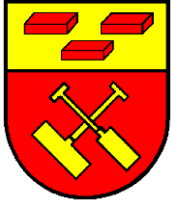
Bebauungsplan Nr. 71 „Flethstraße“

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 71 „Flethstraße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Flethstraße“

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bösel vom 07.05.2024 sowie in den örtlichen Ausgaben der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung, und zwar mit der zuletzt erscheinenden der beiden Ausgaben, wird der Bebauungsplan Nr. 71 „Flethstraße“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bösel, Zimmer 2.10, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter <https://www.boesel.de/> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.



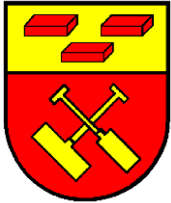
Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 13/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 07.05.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

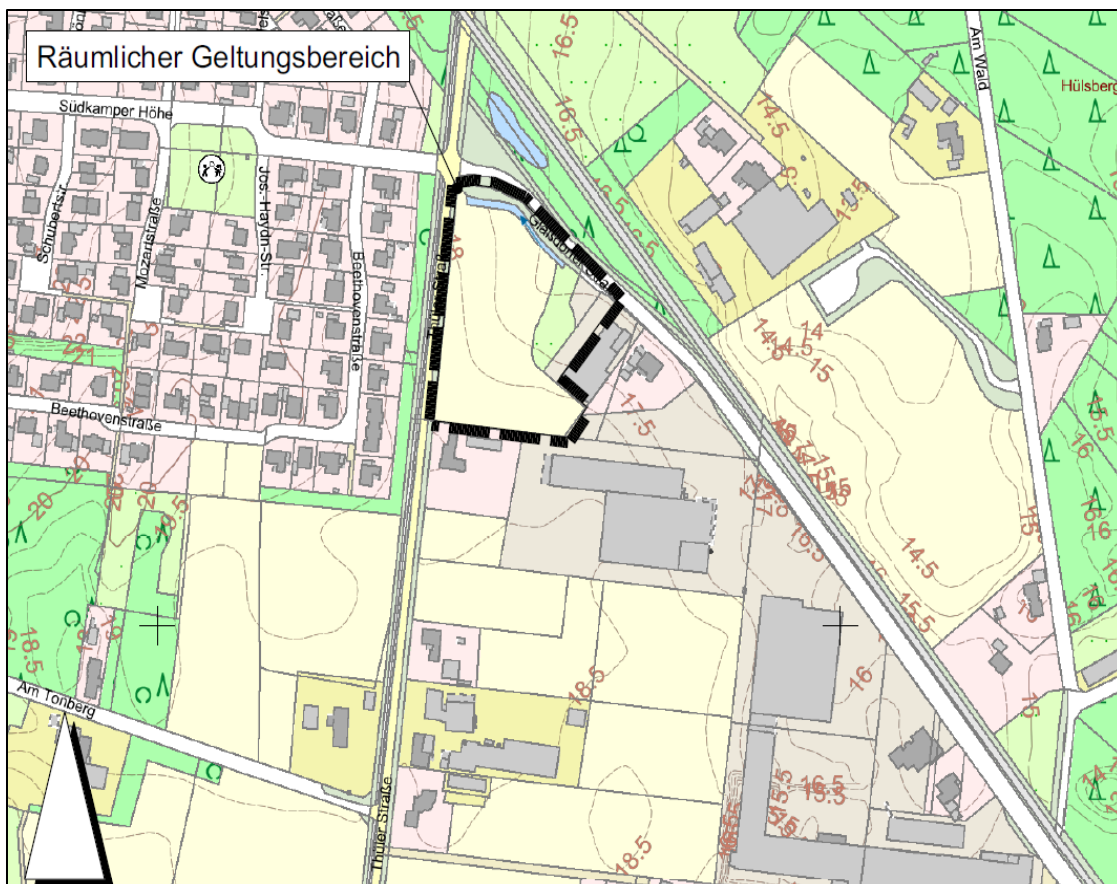
3. Jahrgang
Nr. 13/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 07.05.2024

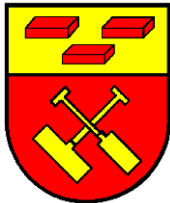
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Thüler Straße“, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Thüler Straße“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt östlich der Thüler Straße – K 300 und südlich der Glasdorfer Straße und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Thüler Straße“, 2. Änderung (ohne Maßstab)



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 13/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 07.05.2024

Gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Thüler Straße“, 2. Änderung mit seiner Begründung in der Zeit vom

**16. Mai bis zum 20. Juni 2024
- beide Tage einschließlich -**

im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Ordnung – Zimmer 2.10, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden (montags – freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenfalls besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die ausgelegten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Bösel (<https://www.boesel.de/gewerbe-bau-und-klimaschutz/bauleitplanung/b-plan>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes aufgrund des innerörtlichen Standortes und des Planumfangs um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB sind folglich nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist;
- dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bösel, 07.05.2024

Hermann Block